BEBAUUNGSPLAN 71 WM
"WESTLICH LÜCHTENBORGER WEG"

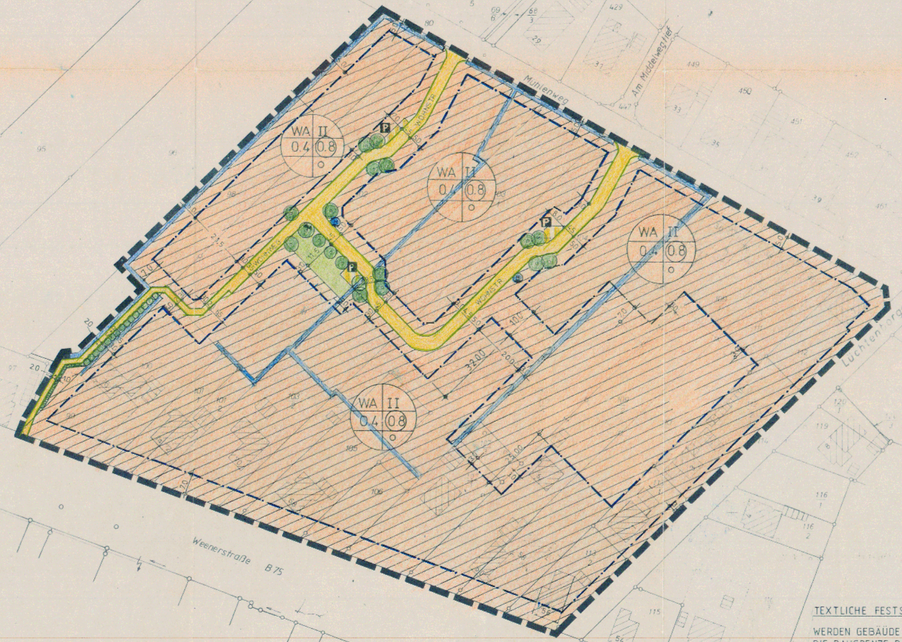

NORD

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

IN DEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN (WA) SIND GEMASS §1(6) SATZ 2 BauNVO STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG IM SINNE DES § 4(3) ABS.6 BauNVO ALLGEMEIN ZULASSIG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

WERDEN GEBÄUDE VON DER BAUGRENZE DURCHSCHNITTEN, SO IST DIE BAUGRENZE DANN EINZUHALTEN, WENN ERHEBLICHE UMBAUTEN VORGENOMMEN WERDEN. ERHEBLICHE UMBAUTEN SIND SOLCHE, DIE NICHT DER WERTERHALTUNG, SONDERN DER WERTSTEIGERUNG DES GEBÄUDES DIENEN.
REPERATUR - UND UMBAUARBEITEN KONNEN IM RAHMEN DES BESTAND-SCHUTZES OHNE RÜCKSICHT AUF DIE BAUGRENZE DURCHGEFÜHRT WERDEN.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WA = ALLGEMEINES WOHNGEBIET
II = ZAHL DER ZUL. VOLLGESCHOSSE
0.4 = GRUNDFLACHENZAHL
(0.8) = GESCHOSSFLACHENZAHL
o = OFFENE BAUWEISE
BAUGRENZE
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKS-FLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN

VERKEHRSFLÄCHE
VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG P=PARKFLÄCHE
FUSS- UND RADWEG
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

GRÜNFLÄCHEN

GRUNFLÄCHE (ÖFFENTLICH)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRAUCHERN (§ 9(1)NR 25a BBauG)

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
$M_{\bullet}$ MÜLLBEHALTERSTANDPLATZ
MIT GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
WASSERFLÄCHEN (OFFENE GRÄBEN)
HYDRANT

ÜBERSICHTSPLAN M 1:10000

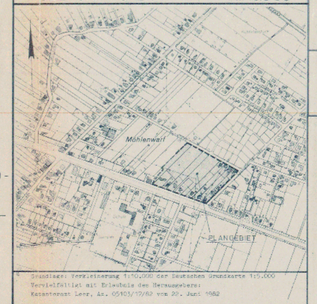

Grundlage: Verkleinerung 1:10000 der Deutschen Grundkarte 1:5000
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers:
Katasteramt Leer, Az. 05905/17/82 vom 20. Juni 1982

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND 352 § 14 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) I.D.F. VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256, BER. S. 3617) ZULETZT GEANDERT DURCH ARTIKEL 9 NR.1 VOM 03.12.1976 (BGBL. I S. 3281) UND DER §§ 40 UND 41 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBAUO) IN DER FASSUNG VOM 23.7.1973 (GVBL. S. 313) ZULETZT GEANDERT DURCH VOM 19.6.1978 (GVBL. S. 517) UND § 6 DES NIEDERSÄCHSISCHEN EINFÜHRUNGSGESETZES ZUM BUNDESBAUGESETZ (NEBBAUG) VOM 18.12.1962 (GVBL. S. 229) HAT DER RAT DER GEMEINDE STADT WEENER DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 71 WM, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

WEENER DEN 26 MÄRZ 1986

(DREESMANN) BÜRGERMEISTER — (TEICHMANN) STADTDIREKTOR

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER STADT WEENER HAT DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 71 WM AM 08.12.1986 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

WEENER DEN 27. MÄRZ 1986

(DREESMANN) BÜRGERMEISTER — (TEICHMANN) STADTDIREKTOR

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE GEMÄSS BAUGESETZBUCH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN RICHTIG, VOLLSTÄNDIG UND IN DER RICHTIGEN LAGE NACH, STAND VOM 6.12.85

KATASTERAMT LEER

in Vertretung Verm.Oberrat

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM STADT WEENER/EMS . STADTBAUAMT

WEENER DEN 16.12.1985

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 19.12.1985

DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 23.12.85 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 15.01.86 BIS 17.02.86 GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

WEENER DEN 17.3.86

(TEICHMANN) STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 7 BBAUG BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 7 BBAUG WURDE VOM BIS GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME AUS ZUM GEGEBEN

DEN

DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 1a ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 26.3.86 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN

WEENER DEN 27.3.86

(DREESMANN) BÜRGERMEISTER — (TEICHMANN) STADTDIREKTOR

73

GENEHMIGT GEM. § 10 BBAUG (BK) MIT SCHREIBEN VOM 12.05.1986 AZ: 610-20a(2k) LANDKREIS LEER

LEER DEN 12.05.86

i.A.

DIE VERSAGUNG VON VERFAHRENSVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES WURDE GEMÄSS § 155a BBAUG AM 15. Aug. 86 IM AMTSBLATT für den Landkreis Leer AM 15. Aug. 86 BEKANNTGEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN

Weener, DEN 28. August 1986

(Teichmann) Stadtdirektor

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN

Weener, DEN 18. Dez. 1987

(Teichmann) Stadtdirektor

STADT WEENER/EMS STADTBAUAMT

BEBAUUNGSPLAN 71 WM
"WESTLICH LÜCHTENBORGER WEG"

Gemarkung Weenermoor Flur 13 Maßstab 1:1000

Ergänzt am: V(P)

Katasteramt Leer

Planunterlage gefertig am: 6.12.85 V(P) 40/85

Katasteramt Leer